



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 18.12.2015 – 8. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

33. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Joint-Masterstudium „Evolutionary Systems Biology“

WAHLEN

34. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Habilitationskommission Dr. Martin Slama

35. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Habilitationskommission Mag. Dr. Thomas Wallnig, MAS

36. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Berufungskommission „Vergleichende Politikfeldanalyse/Comparative Policy Analysis“

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

37. Erteilung der Lehrbefugnis

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

33. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Joint-Masterstudium „Evolutionary Systems Biology“

Gemäß § 71e Abs. 4 UG kann für Master- und PhD-Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Der Senat hat zur Festlegung des Rektorats vom 4.11.2015 in seiner Sitzung am 26.11.2015 eine Stellungnahme abgegeben. Das Rektorat der Universität Wien legt für das Studium „Evolutionary Systems Biology“ (Curriculum gemäß Mitteilungsblatt vom 26.6.2015, 28. Stück, Nummer 199 idgF) die Zahl der Studierenden und das Aufnahmeverfahren wie folgt fest:

§ 1. Das Masterstudium Evolutionary Systems Biology wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten (§ 3 Curriculum). Das Studium ist gemeinsam mit der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingerichtet. Die Aufnahme und Zulassung der Studierenden erfolgt ausschließlich an der Universität Wien.

§ 2. Die Zahl der StudienbeginnerInnen pro Studienjahr wird mit 30 festgelegt.

§ 3. (1) Das Aufnahmeverfahren besteht aus drei Stufen:

1. Formale Prüfung der Voraussetzungen durch Vorlage eines Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschulbachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien und das Bachelorstudium Biomedizin und Biotechnologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Zum Nachweis bereits erbrachter Studienleistungen ist die Vorlage eines Sammelzeugnisses (Transcript of Records) erforderlich.

2. Prüfung des Nachweises über ausreichende Englischkenntnisse (Nachweis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Jahre sein) durch

a. Absolvierung eines englischsprachigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, deren Unterrichtssprache Englisch ist,

b. Erbringung von Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung in Englisch,

c. Sprachzertifikat auf nachgewiesenem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens.

3. Überprüfung der Fähigkeit, die eigene Vorbildung und den eigenen Erfahrungshintergrund zu den zentralen Fragen des Masterstudiums Evolutionary Systems Biology argumentativ in Beziehung zu setzen und eigene erste Forschungsinteressen zu formulieren: Auf Basis standardisierter Fragen ist dazu ein strukturiertes Motivationsschreiben sowie ein aussagekräftiger Lebenslauf jeweils in englischer Sprache vorzulegen.

Bei Bedarf kann für die Überprüfung der sprachlichen oder wissenschaftlichen Fähigkeiten ein Interview gemäß § 6 durchgeführt werden.

(2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal jährlich für ein Studienjahr statt. BewerberInnen, die das Aufnahmeverfahren bestehen, haben das Recht auf Zulassung zum Studium im Winter- und im darauffolgenden Sommersemester. Erfüllen weniger als 30 BewerberInnen die Kriterien des § 3 Abs. 1 Z 1, 2 und 3, so unterbleibt die Reihung auf Basis von § 3 Abs. 1 Z 3 und alle fristgerecht angemeldeten BewerberInnen werden nach Maßgabe der weiteren gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

§ 4. Für die Durchführung des Verfahrens bildet die für Lehre zuständige Vizerektorin bzw. der für Lehre zuständige Vizerektor auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters eine Auswahlkommission. Diese besteht aus zwei wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Universität Wien und einem/einer wissenschaftlichen MitarbeiterIn der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter bestellt nach Anhörung der Kommissionsmitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus diesem Kreis. Die Funktionsperiode beträgt zwei Studienjahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 5. Die Auswahlkommission nimmt auf Basis des dreistufigen Verfahrens, insbesondere unter Einbeziehung des Motivationsschreibens gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 dieser Verordnung, eine Reihung der BewerberInnen vor. Die Reihung bildet die Entscheidungsgrundlage für die Vergabe der 30 Studienplätze und die Zulassung zum Studium.

§ 6. (1) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Werden im Zuge des Auswahlverfahrens Interviews mit den BewerberInnen zur Feststellung der fachlichen Eignung geführt, so ist dies insbesondere telefonisch oder durch Videokonferenz möglich. Die Auswahlkommission hat die Identität der BewerberInnen festzustellen.

(2) Die Weitergabe der für BewerberInnen erforderlichen Informationen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien.

(3) Die Auswahlkommission erstellt jährlich einen Bericht über das Aufnahmeverfahren an das Rektorat, der insbesondere statistische Angaben über das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der BewerberInnen nach den einzelnen Stufen sowie den Verlauf und die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens beinhaltet. Dieser Bericht muss die Erfordernisse des § 143 Abs. 42 UG sowie der Wissensbilanz-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl

W A H L E N

34. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Habilitationskommission Dr. Martin Slama

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Dr. Martin Slama um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Kultur- und Sozialanthropologie“ wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Ayse Caglar in der konstituierenden Sitzung am 25.11.2015 zur Vorsitzenden gewählt. Weiters wurde Herr Ao. Univ.-Prof. Dr. Hermann Mückler zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:
Caglar

35. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Habilitationskommission Mag. Dr. Thomas Wallnig, MAS

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Mag. Dr. Thomas WALLNIG, MAS um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Geschichte der Neuzeit" wurde am 16. Dezember 2015 Herr O. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schmale

8. Stück – Ausgegeben am 18.12.2015 – Nr. 33-37

zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt. Weiters wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Thomas Winkelbauer als stellvertretender Vorsitzender der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
Schmale

36. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Berufungskommission „Vergleichende Politikfeldanalyse/Comparative Policy Analysis“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für „Vergleichende Politikfeldanalyse/Comparative Policy Analysis“ wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Ulrich Brand zum Vorsitzenden gewählt. Weiters wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Brand

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

37. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 9.12.2015, Zl/Habil 02/546/2014/15, hat das Rektorat der Universität Wien **Herrn Mag. Dr. Christian Damböck** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Philosophie**" erteilt.

Mit Bescheid vom 9.12.2015, Zl/Habil 02/547/2014/15, hat das Rektorat der Universität Wien **Herrn Mag. Dr. Fridgeir Grimsson** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Paläontologie**" erteilt.

Der Vizerektor:
Faßmann

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.